

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag des Staatlichen Bauamts Nürnberg auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für
das Einleiten von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen der St 2237 von Bau-km
2+490 bis 2+813 und von dem Geh- und Radweg zwischen Reckenstetten und Rohr
(OPf) über die Bankette und straßenbegleitende Sicker- und Ableitungsmulden in den
Altarm der Schwarzach (Gewässer II. Ordnung)**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Das Staatliche Bauamt Nürnberg beabsichtigt den Neubau der St 2237 mit straßenbegleitendem Geh- und Radweg zwischen Reckenstetten und Rohr (OPf). Die Niederschlagswässer von Bau-km 2+490 bis 2+590 des Dammbereiches im Schwarzachgrund sollen über die Bankette bzw. den Straßendamm in den Wiesengrund und über eine Dammfußmulde bei der Einleitungsstelle E 5.1, Fl.Nr. 971, Gmkg. Allersberg in den Altarm der Schwarzach abgeleitet werden. Die Niederschlagswässer von Bau-km 2+590 bis 2+813 sollen über die Bankette und die Sicker-/Ableitungsmulden bei der Einleitungsstelle E 6.1, Fl.Nr. 971, Gmkg. Allersberg in den Altarm der Schwarzach abgeleitet werden. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden an der E 5.1 bis zu 9 l/s und an der E 6.1 bis zu 34 l/s dem Gewässer zugeführt.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG, Art. 15 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

Vom 11.07.2024 bis 08.08.2024

**beim Markt Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg,
Zimmer Nr. 2.03**

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf

der Internetseite des Markt Allersberg eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:

<https://www.allersberg.de/wasserrechtsantrag/>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum 22.08.2024

schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Allersberg und beim Landratsamt Roth,
Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Allersberg, den 02.07.2024

Daniel Horndasch
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 03.07.2024

Abgenommen am: 28.08.2024